

II. Nachtrag
zur
Satzung über die Gebühren
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 29. November 2004 folgenden

II. Nachtrag
zur
Satzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt (Hessen)
vom 01. Juli 1999

beschlossen:

Artikel 1

Das mit der Satzung beschlossene Gebührenverzeichnis für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Neustadt (Hessen) vom 01. Juli 1999, welches durch Artikel 10 der Artikelsatzung der Stadt Neustadt (Hessen) zur Einführung des Euro vom 06. Januar 2002 geändert wurde, wird durch die nachfolgende Neufassung ersetzt und tritt mit dem Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

Gebührenverzeichnis
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
Neustadt (Hessen)

1. Personalgebühr		€/Std.	
1.1	Brand und Hilfeleistungssätze je Einsatzkraft	25,--	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,50	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine dem Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		

2. Fahrzeuggebühr je Stunde u. gefahrene Kilometer	€/Std.	€/km
Einsatzleitwagen	30,--	1,--
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF-W	75,--	1,--
2.2 Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8	80,--	1,--
LF 16	120,--	1,40
2.3 Tanklöschfahrzeuge		
TLF 16/25	100,--	1,40
2.4 Gerätewagen	30,--	1,--
2.4 Flutlichtfahrzeuge FLF	35,--	1,--

3. Gebühr für Anhänger und Geräte	€/Std. (soweit keine andere Zeitangabe)	
3.1 Anhänger		
Anhängeleiter	30,--	
GA	25,--	
3.2 Geräte		
TS 8/8	19,--	
Greifzug	15,--	
Be- und Entlüftungsgeräte	50,--	
Boschhammer	10,--	
Motorsägen	10,--	
Trennschleifer	10,--	
Funkenfreies Schneidgerät (Spreitzer/ Rettungsschere)	15,--	
Trenn-Schneidgerät	15,--	
Spezialleuchten	5,--	
Handscheinwerfer	5,--	
Stromerzeuger	8 KVA	35,--
	5 KVA	20,--
	3 KVA	17,50
Ölauffangbehälter 1000 l	15,--	(je angefang. Tag)

Rollgliss	10,--	
Dichtkissen	Aufwand u. Zeit	
Hebekissen, versch. Größen	Aufwand u. Zeit	
3.3 Leitern		
Klappleiter	7,50	
Steckleiter	10,--	
Schiebeleiter	15,--	
3.4 Pumpen		
Schlammpumpe/Tauchpumpe	20,--	
Wasserstrahlpumpe	15,--	
Ölpumpe	45,--	
Permanentöl-/Wassersauger	15,--	
3.5 Schläuche und Zubehör		
Saugschlauch	15,--	(je angefang. Tag)
B-Schläuche	12,--	
C-Schläuche	9,--	
Standrohr mit Schlüssel	10,--	(je angefang. Tag)
Verteiler	15,--	(je angefang. Tag)
Armaturen je Stück	10,--	(je angefang. Tag)
Die Gebühr erhöht sich um die jeweilige Gebühr der feuerwehrtechnischen Werkstatt für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
3.6 Atemschutz		
Pressluftatmer	15,--	(angefang. Tag)
zuzüglich der Reinigungs-, Füll- und Prüfungsgebühren der feuerwehrtechnischen Werkstatt.		
3.7 Sonstiges Löschgerät/Zubehör		
Feuerlöscher	8,--	(angefang. Tag)
Kübelspritze	8,--	
Löschdecke	5,--	
Bei Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfung in Rechnung gestellt.		
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
3.8 Sonstige Geräte		
Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung		
Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.		

5. Gebühren für besondere Leistungen
Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung
werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
6. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät
Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.
7. Alarmierung
Gebühren für Missbräuchliche Alarmierung u. Fehlalarmierung
werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
9. Entsorgung
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.
10. Ersatzbeschaffung
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

Legende:

- LF = Löschgruppenfahrzeug
- TLF = Tanklöschfahrzeug
- TSF = Tragkraftspritzenfahrzeug
- FLF = Flutlichtfahrzeug
- TS = Tragkraftspritze ohne Fahrzeug
- ELW = Einsatzleitwagen
- TSA = Tragkraftspritzenanhänger
- GA = Geräteanhänger

Artikel 2

Der 2. Nachtrag tritt am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

35279 Neustadt (Hessen), 06. Dezember 2004

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister